

GRUNDORDNUNG

der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar

Gemäß § 3 Absatz 1 in Verbindung mit § 115 Absatz 2 Satz 2 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601) erlässt die Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar folgende Grundordnung; der Senat der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar hat die Grundordnung am 4. Februar 2008 beschlossen.

Das Thüringer Kultusministerium hat mit Erlass vom 25. Februar 2008, Az.: 41-5515 die Grundordnung genehmigt.

Präambel

Die Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar ist ein zukunftsorientiertes internationales Ausbildungszentrum für Musik. Sie folgt dem Anspruch ihres Namenspatrons Franz Liszt. Mitglieder und Angehörige der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar erachten den Genius loci, wie er sich seit Jahrhunderten in der europäischen Kulturstadt Weimar spannungsvoll ausgeprägt hat, als bleibende Verpflichtung bei der Pflege und Entwicklung einer freien Kunst und Wissenschaft.

I. Allgemeines

Die in der Grundordnung benutzten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für Frauen in der weiblichen, für Männer in der männlichen Sprachform.

§ 1 Name und Sitz

Die Hochschule mit Sitz in Weimar trägt den Namen Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar.

§ 2 Siegel

Die Hochschule führt ihr Traditionssiegel und als Dienstsiegel das Landessiegel mit der Umschrift "Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar".

§ 3 Rechtsstellung

Die Hochschule ist gemäß § 2 Absatz 1 ThürHG eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und zugleich staatliche Einrichtung. Sie ist eine Musikhochschule und hat das Recht auf Selbstverwaltung im Rahmen der Gesetze.

§ 4 Aufgaben

(1) Die Hochschule dient der Pflege und Entwicklung der Musik durch Studium, Lehre und künstlerische Entwicklungsvorhaben. Zentrale Ausbildungsbereiche bilden die Orchesterarbeit, die Kammermusik, die Arbeit weiterer Hochschulensembles, die Förderung von hochbegabten Kindern und Jugendlichen am Musikgymnasium Schloss Belvedere sowie die Weimarer Meisterkurse und die internationalen Wettbewerbe.

- (2) Die Hochschule dient der Pflege und Entwicklung der Musikwissenschaft, der Schulmusik und der Musikpädagogik durch Forschung, Lehre und Studium. Dabei verfolgt sie in besonderer Weise eine enge Verbindung von Wissenschaft und Kunst und fördert die Nutzung ihrer Entwicklungs- und Forschungsergebnisse in der Praxis.
- (3) Die Hochschule bereitet ihre Studierenden auf berufliche Tätigkeiten einschließlich der unternehmerischen Selbständigkeit vor, die die Fähigkeiten zu künstlerischer Gestaltung bzw. die Anwendung wissenschaftlicher und musikpädagogischer Erkenntnisse und Methoden erfordern. In kreativer Atmosphäre fordert und fördert sie die Initiative aller und schafft die Voraussetzungen für die Ausprägung von leistungs- und verantwortungsbewussten, teamfähigen und weltoffenen Persönlichkeiten. Sie überprüft regelmäßig den Status von Lehre und Studium an aktuellen Entwicklungen der Praxis und den Maßstäben des internationalen Musiklebens. Dabei bilden die Bewertung und Verbesserung von Studienorganisation und -beratung einen besonderen Schwerpunkt.
- (4) Die Hochschule wirkt an der sozialen Förderung der Studierenden mit.
- (5) Die Hochschule hält Verbindung zu ihren Absolventen und fördert die Vereinigung der Ehemaligen durch den Verein „Alumni Lisztiani“.
- (6) Die Hochschule widmet sich der Förderung des künstlerischen und wissenschaftlichen Nachwuchses in Form des Konzertexamens und der Promotion sowie im Fachgebiet Musikwissenschaft durch Habilitation.
- (7) Die Hochschule dient den weiterbildenden Studien und fördert die Weiterbildung ihres Personals.
- (8) Die Hochschule fördert und sichert die tatsächliche Verwirklichung der Gleichstellung von Frauen und Männern. Sie wirkt bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben darauf hin, dass Frauen und Männer ihrer Qualifikation entsprechend gleiche Entwicklungsmöglichkeiten haben und bestehende Nachteile beseitigt werden. Sie beachtet bei all ihren Vorschlägen und Entscheidungen die geschlechtsspezifischen Auswirkungen (Gender Mainstreaming).
- (9) Die Hochschule sichert die Qualität ihrer Arbeit, indem sie ihre Leistungen in Lehre und Forschung, bei künstlerischen Entwicklungsvorhaben, bei der Förderung des künstlerischen und wissenschaftlichen Nachwuchses, bei der Erfüllung des Gleichstellungsauftrages und bei der Organisation der Verwaltung durch Einbeziehung interner und externer Sachverständiger bewerten lässt (Evaluation).
- (10) Die Hochschule fördert ihr internationales Profil durch den Ausbau internationaler Beziehungen in Lehre und Forschung, insbesondere durch internationale Wettbewerbe und Symposien sowie die Weimarer Meisterkurse.
- (11) Die Hochschule fördert die Weiterentwicklung der Musikkultur in enger Verbindung zu anderen Hochschulen sowie künstlerischen und wissenschaftlichen Institutionen.
- (12) Die Hochschule präsentiert der Öffentlichkeit in Konzerten, Vorträgen, Symposien und in ihren Schriftenreihen die künstlerischen und wissenschaftlichen Ergebnisse aus Studium, künstlerischen Entwicklungsvorhaben, Forschung und Lehre.
- (13) Die Hochschule ist bestrebt, den Anteil ihrer nichtstaatlichen Mittel durch Fundraising zu erhöhen.

II. Gliederung und Organe

§ 5

Gliederung

Die Hochschule gliedert sich in die zentrale Ebene, in Fakultäten, Institute, das FRANZ LISZT Zentrum, die Betriebseinheiten Hochschulbibliothek, Hochschularchiv/Thüringisches Landesmusikarchiv und Tonstudio sowie die Studierendenschaft als rechtsfähige Teilkörperschaft.

§ 6

Organe

- (1) Organe der zentralen Ebene sind:
 - das Präsidium,
 - der Hochschulrat,
 - der Senat.

- (2) Organe unterhalb der zentralen Eben sind:
 - in den Fakultäten:
 - der Fakultätsrat,
 - das Dekanat;
 - in den Instituten:
 - der Institutsrat,
 - der Institutsdirektor.

- (3) Die Organe üben ihre Kompetenzen in wechselseitiger Rücksichtnahme zum Wohle der gesamten Hochschule aus.

§ 7

Beschlüsse und Amtszeiten

- (1) Gremien fassen Beschlüsse nach § 24 ThürHG.

- (2) Entscheidungen, die die Lehre, die Forschung, künstlerische Entwicklungsvorhaben und die Berufung von Hochschullehrern unmittelbar berühren, bedürfen außer der Mehrheit des Gremiums auch der Mehrheit der dem Gremium angehörenden Hochschullehrer. Kommt danach ein Beschluss auch im zweiten Abstimmungsengang nicht zustande, genügt für die Entscheidung die Mehrheit der dem Gremium angehörenden Hochschullehrer.

- (3) Die Sitzungen des Senats sind hochschul-, die der Fakultäts- und Institutsräte fakultätsöffentlich. Die Öffentlichkeit kann mit der Mehrheit der Mitglieder ausgeschlossen werden; über den Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nicht öffentlicher Sitzung beraten und beschlossen. Personalangelegenheiten und Entscheidungen in Prüfungssachen werden in nicht öffentlicher Sitzung behandelt.

- (4) Die Amtszeit der Vertreter in den Organen beträgt drei Jahre, die der Vertreter der Studierenden ein Jahr. Die Amtszeit des Präsidenten beträgt sechs, die der Vizepräsidenten, Dekane, Prodekanen, Institutsdirektoren, Gleichstellungsbeauftragten und ihrer Stellvertreterin drei Jahre. Die Amtszeiten beginnen in der Regel am 1. Oktober.

III. Zentrale Ebene

§ 8

Präsidium

- (1) Das Präsidium leitet die Hochschule, der Präsident vertritt sie nach außen.
- (2) Dem Präsidium gehören der Präsident als Leiter, die Vizepräsidenten und der Kanzler an.
- (3) Die Aufgaben des Präsidiums werden auf Vorschlag des Präsidenten im Benehmen mit den Mitgliedern des Präsidiums in Bereiche gegliedert. Zum Aufgabenbereich des Kanzlers gehören Rechts- und Haushaltsangelegenheiten. Innerhalb ihrer Aufgabenbereiche entscheiden die Mitglieder des Präsidiums selbständig. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des Präsidiums.

§ 9

Präsident

- (1) Der Präsident wird im Einvernehmen mit dem Senat vom Hochschulrat gewählt und von dem zuständigen Minister ernannt. Der Wahlvorschlag, den der Vorsitzende des Hochschulrates gemeinsam mit einem aus dem Senat entsandten Mitglied des Senats auf der Grundlage von Vorschlägen einer Findungskommission erstellt, soll mehrere Namen enthalten. Der Findungskommission gehören der Vorsitzende und zwei weitere externe Mitglieder des Hochschulrates, das Mitglied des Senats nach Satz 2 und zwei weitere Mitglieder des Senats an; sie beschließt über jeden Vorschlag mit der Mehrheit von zwei Dritteln ihrer Mitglieder. Der Wahlvorschlag ist dem Senat zu übermitteln; der Senat teilt durch Beschluss der Mehrheit seiner Mitglieder dem Hochschulrat mit, zu welchem der vorgeschlagenen Persönlichkeiten das Einvernehmen des Senats zur Wahl als Präsident besteht.
- (2) Der Hochschulrat wählt den Präsidenten mit der Mehrheit seiner Mitglieder. Erreicht im ersten Wahlgang keiner der Kandidaten diese Mehrheit, findet zwischen den beiden Kandidaten mit der im ersten Wahlgang höchsten Stimmenzahl eine Stichwahl statt. Erreicht keiner der verbliebenen Kandidaten die Mehrheit nach Satz 1, so findet ein dritter Wahlgang statt. Erreicht auch im dritten Wahlgang keiner der Kandidaten die Mehrheit der Mitglieder, ist nach Absatz 1 unverzüglich ein neuer Wahlvorschlag vorzulegen.
- (3) Die Wahl durch den Hochschulrat soll spätestens drei Monate vor dem Ende der Amtszeit des jeweiligen Präsidenten abgeschlossen sein.
- (4) Die einmalige Wiederwahl des Präsidenten ist zulässig.

§ 10

Vizepräsidenten

Einer der Vizepräsidenten soll vorrangig für Studium, Lehre und Forschung (Vizepräsident für Lehre), ein anderer vorrangig für künstlerische Entwicklungsvorhaben (Vizepräsident für künstlerische Praxis) zuständig sein.

§ 11 Kanzler

Der Kanzler wird auf Grund eines Vorschlags des Präsidenten vom Hochschulrat mit der Mehrheit seiner Mitglieder im Benehmen mit dem Senat gewählt und von dem zuständigen Minister ernannt. Der Vorschlag des Präsidenten soll mehrere Namen enthalten.

§ 12 Hochschulrat

- (1) Der Hochschulrat setzt sich zusammen aus sechs externen und zwei internen Mitgliedern mit Stimmrecht sowie den in § 32 Absatz 7 ThürHG genannten Personen.
- (2) Die Vizepräsidenten und der Kanzler nehmen an den Sitzungen mit beratender Stimme teil, soweit dies zur Gewährung einer zügigen und umfassenden Information des Hochschulrats geboten ist und der Hochschulrat in seiner Geschäftsordnung keine gegenteilige Entscheidung trifft.
- (3) Die Hochschule erstattet den Mitgliedern des Hochschulrats Reise- und Übernachtungskosten nach den Bestimmungen des Thüringer Reisekostengesetzes.

§ 13 Zusammensetzung und Wahl des Senats

- (1) Der Senat besteht aus dem Präsidenten als Vorsitzenden sowie
 - 7 Vertretern der Hochschullehrer,
 - 3 Vertretern der Studierenden,
 - 1 Vertreter der akademischen Mitarbeiter,
 - 1 Vertreter der sonstigen Mitarbeiter.
- (2) Die Vizepräsidenten, der Kanzler, die Dekane, der Künstlerische Leiter des Hochbegabtenzentrums (vgl. § 26 Absatz 2) und die Gleichstellungsbeauftragte gehören dem Senat mit Rede- und Antragsrecht an.
- (3) Die Mitglieder des Senats nach Absatz 1 werden innerhalb ihrer Gruppen nach den Regeln der Mehrheitswahl gewählt. Das Nähere regelt die Wahlordnung.

§ 14 Ehrenwürden

- (1) Der Senat verleiht auf Vorschlag von zwei Dritteln seiner Mitglieder Persönlichkeiten, die in besonderem Maße Verdienste erworben haben, Ehrenwürden.
- (2) Der Senat verleiht auf Vorschlag von zwei Dritteln seiner Mitglieder Persönlichkeiten, die sich durch langjährige Tätigkeit für die Hochschule in besonderem Maße Verdienste erworben haben, den Titel eines Ehrensensors. Die Verleihung erfolgt in der Regel am Dies academicus.

IV. Fakultäten und Institute

§ 15 Aufgaben der Fakultäten

- (1) Die Fakultäten sind die organisatorischen Grundeinheiten der Hochschule für Lehre, künstlerische Entwicklungsvorhaben und Forschung mit kollegialem Beschlussorgan. Die Fakultäten arbeiten insbesondere bei der inhaltlichen Ausgestaltung der Organisation von Lehrangebot, Studium, künstlerischen Entwicklungsvorhaben, Forschung und Weiterbildung interdisziplinär zusammen und stimmen die Struktur der von ihnen angebotenen Studiengänge, Entwicklungs- und Forschungsvorhaben aufeinander ab.
- (2) Die Fakultäten nehmen unbeschadet der Gesamtverantwortung der Hochschule und der Zuständigkeit der Organe auf der zentralen Ebene in ihren Bereichen die Aufgaben der Hochschule in eigener Verantwortung wahr, insbesondere
1. überprüfen sie die Erfüllung der ihren Mitgliedern obliegenden Aufgaben;
 - 2.überprüfen sie die Einhaltung der Studienordnungen und das Bestehen eines ordnungsgemäßen und vollständigen Lehrangebots;
 - 3.beschließen sie über die Grundsätze der Verteilung der der Fakultät zugewiesenen Mittel unter Berücksichtigung von leistungs- und belastungsorientierten Kriterien;
 - 4.beschließen sie die Studien- und Prüfungsordnungen;
 - 5.setzen sie zur Vorbereitung von Berufungsvorschlägen Berufungskommissionen ein und beschließen über die Berufungsvorschläge;
 - 6.beantragen sie die Umwandlung eines Beamtenverhältnisses auf Zeit in ein Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder eines befristeten Angestelltenverhältnisses in ein unbefristetes (§ 79 Absatz 3 ThürHG);
 - 7.bilden sie den künstlerischen und wissenschaftlichen Nachwuchs heran, stimmen künstlerische Entwicklungs- und Forschungsvorhaben ab und bilden Schwerpunkte in der künstlerischen Entwicklung und Forschung;
 - 8.beraten sie den Jahresbericht des Dekans und den Lehrbericht des Prodekan.

§ 16 Mitglieder der Fakultät

- (1) Mitglied der Fakultät ist, wer in ihr tätig oder in einem Studiengang der Fakultät immatrikuliert ist.
- (2) Die Gruppe der akademischen und die Gruppe der sonstigen Mitarbeiter bilden die Gruppe der Mitarbeiter.
- (3) Die Fakultätszugehörigkeit eines Hochschullehrers, eines akademischen Mitarbeiters oder einer Lehrkraft für besondere Aufgaben kann auf Antrag oder im Einvernehmen mit ihm oder ihr vom Senat geändert werden.

§ 17 Fakultätsrat

- (1) Der Fakultätsrat berät und entscheidet in Angelegenheiten der Fakultät nach § 15 Absatz 2 Nummern 3 bis 8.
- (2) Der Fakultätsrat kann beratende Ausschüsse einsetzen.

§ 18

Zusammensetzung und Wahl der Fakultätsräte

- (1) Den Fakultätsräten gehören neben dem Dekan als Vorsitzenden an:
die Institutsdirektoren kraft Amtes und die Hochschullehrer in der Regel in gleicher Anzahl wie die Institutsdirektoren,
die Vertreter der Studierenden und
die Vertreter der Mitarbeiter
nach Maßgabe der Wahlordnung.
- (2) Die Prodekane, die den Fakultätsräten nicht durch Wahl angehören, und die Geschäftsführer gehören den Fakultätsräten mit beratender Stimme an.
- (3) Die Mitglieder der Fakultätsräte werden mit Ausnahme der Institutsdirektoren innerhalb ihrer Gruppen nach den Regeln der Mehrheitswahl gewählt. Das Nähere regelt die Wahlordnung.

§ 19 Dekanat

- (1) Das Dekanat leitet die Fakultät, dem Dekan steht dabei die Richtlinienkompetenz zu. Das Dekanat entscheidet über alle Angelegenheiten der Fakultät, die nicht ausdrücklich dem Fakultätsrat zugewiesen sind.
- (2) Dem Dekanat gehören der Dekan, der Prodekan und der Geschäftsführer an. Der Dekan wird von dem Prodekan vertreten.
- (3) Dem Prodekan obliegt insbesondere, den Lehrbericht der Fakultät zu erstellen und dem Fakultätsrat jährlich über die quantitative und qualitative Erfüllung der Aufgaben der Fakultät in der Lehre, die Einhaltung der Regelstudienzeit und die Erfüllung seiner Aufgaben zu berichten.
- (4) Der Dekan wird vom Fakultätsrat aus dem Kreis der ihm angehörenden Hochschullehrer mit der Mehrheit der Mitglieder des Fakultätsrats gewählt und vom Präsidenten bestellt. Das Nähere regelt die Wahlordnung.
- (5) Der Prodekan wird aus dem Kreis der Hochschullehrer vom Dekan vorgeschlagen und vom Präsidenten bestellt.

§ 20 Institute

Die Institute sind die Basiseinheiten der Fakultäten. Sie können, soweit und solange für die Durchführung einer Aufgabe in größerem Umfang Personal- und Sachmittel der Fakultät ständig bereit gestellt werden müssen, auf Antrag einer Fakultät eingerichtet, geändert oder aufgehoben werden. Einem Institut gehören mindestens drei Hochschullehrer an. § 15 Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 21 Aufgaben der Institute

- (1) Die Institute nehmen in ihren Bereichen folgende Aufgaben der Fakultät in eigener Verantwortung wahr:
1. sie sorgen dafür, dass ihre Mitglieder die ihnen obliegenden Aufgaben erfüllen;
 2. sie stellen die Einhaltung der Studienordnungen sicher und wirken auf ein ordnungsgemäßes und vollständiges Lehrangebot mit dem Ziel hin, ein Studium innerhalb der Regelstudienzeit zu ermöglichen;
 3. sie unterrichten Studierende und Studienbewerber über die Studienmöglichkeiten und über Ziele, Inhalte, Aufbau und Anforderungen eines Studiums;
 4. sie übertragen ihren Mitgliedern mit Lehraufgaben die nach den Studien- und Prüfungsordnungen vorgesehenen Lehrveranstaltungen;
 5. sie erarbeiten die Studien- und Prüfungsordnungen, stellen die Studienpläne auf und nehmen Stellung zu der Umwandlung eines Beamtenverhältnisses auf Zeit in ein Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder eines befristeten Angestelltenverhältnisses in ein unbefristetes (§ 79 Absatz 3 ThürHG);
 6. sie überprüfen die Qualifikation und entscheiden über die Eignung von Lehrauftragsbewerbern.
- (2) Die Institute entscheiden über den Einsatz ihrer Mitarbeiter und über die Verwendung der ihnen von der Fakultät zugewiesenen Mittel.
- (3) Der Institutsrat berät und entscheidet die Angelegenheiten des Instituts nach Absatz 1 Nr. 5 und wählt den Institutsdirektor.

§ 22

Zusammensetzung und Wahl der Institutsräte

- (1) Den Institutsräten gehören an
alle Hochschullehrer,
die Studierenden,
die Mitarbeiter
im Verhältnis 6 zu 3 zu 2 oder einem entsprechenden Verhältnis, das sicherstellt, dass die Hochschullehrer über die Mehrheit der Sitze und der Stimmen verfügen.
- (2) Die Mitglieder der Institutsräte werden mit Ausnahme der Hochschullehrer innerhalb ihrer Gruppen nach den Regeln der Mehrheitswahl gewählt. Für die Wahlen zu den Institutsräten sind die Fakultäten zuständig. Das Nähere regelt die Wahlordnung.

§ 23

Institutsdirektor

- (1) Der Institutsdirektor leitet das Institut und ist Vorsitzender des Institutsrats. Er führt die Geschäfte in dem Institut in eigener Zuständigkeit und vollzieht die Beschlüsse des Institutsrats nach § 21 Absatz 1 Nr. 5.
- (2) Der Institutsdirektor wirkt darauf hin, dass die Hochschullehrer und die sonstigen zur Lehre verpflichteten Personen ihre Lehr- und Prüfungsverpflichtungen ordnungsgemäß erfüllen.

- (3) Der Institutsdirektor wird vom Institutsrat aus dem Kreis der ihm angehörenden Hochschullehrer gewählt und vom Dekan bestellt. Können sich beide Organe nicht einigen, entscheidet das Präsidium.

V. Gleichstellungsbeauftragte, Beirat für Gleichstellungsfragen

§ 24

Gleichstellungsbeauftragte

- (1) Die Gleichstellungsbeauftragte setzt sich für die Herstellung und Einhaltung der verfassungsrechtlich garantierten Chancengleichheit von Mann und Frau in der Hochschule ein. Sie wirkt an der Aufstellung von Frauenförderplänen mit und macht Vorschläge für die Richtlinien zur Erhöhung des Anteils von Frauen am künstlerischen und wissenschaftlichen Personal und die Fortschreibung dieser Richtlinien. Sie unterbreitet Vorschläge und nimmt Stellung in allen Angelegenheiten, die die Belange der Frauen in der Hochschule berühren. Die zuständigen Organe der Hochschule haben die Vorschläge in angemessener Zeit zu behandeln.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte berichtet dem Senat in der Regel einmal im Jahr.
- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte und ihre Stellvertreterin werden von dem Senat auf Vorschlag des Beirats für Gleichstellungsfragen aus der Gruppe der Hochschullehrer oder der akademischen Mitarbeiter gewählt.

§ 25

Beirat für Gleichstellungsfragen

Der Beirat für Gleichstellungsfragen besteht aus je einem Vertreter der Mitgliedergruppen der Hochschule. Die Wahl des Beirats für Gleichstellungsfragen findet im Rahmen der Wahlen zum Senat statt. Das Nähere regelt die Wahlordnung.

VI. Partnerschaftliche Zusammenarbeiten

§ 26

Musikgymnasium Schloss Belvedere

- (1) Die Hochschule arbeitet bei der Förderung von hochbegabten Kindern und Jugendlichen mit dem Musikgymnasium Schloss Belvedere im „Hochbegabtenzentrum der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar“ (im Folgenden: „Hochbegabtenzentrum“) partnerschaftlich zusammen.
- (2) Der Künstlerische Leiter des Hochbegabtenzentrums wird vom Präsidenten bestellt und vom Senat bestätigt. Ist zwischen dem Präsidenten und dem Senat eine Einigung nicht möglich, entscheidet der Hochschulrat. Zum Künstlerischen Leiter des Hochbegabtenzentrums kann nur eine Person bestellt werden, die mindestens ein abgeschlossenes Hochschulstudium und mehrjährige künstlerische und pädagogische Erfahrungen im Bereich der instrumentalen Ausbildung und Förderung von hochbegabten Kindern und Jugendlichen nachweist.

§ 27

**German School of Music Weimar,
Neue Liszt Stiftung Weimar/The Liszt Foundation**

- (1) Die Hochschule arbeitet in der Republik Korea mit der Kangnam University in der „German School of Music Weimar“ insbesondere in dem koreanisch-deutschen Studiengang Bachelor of Music partnerschaftlich zusammen.
- (2) Die Hochschule arbeitet mit der NEUEN LISZT STIFTUNG WEIMAR/THE LISZT FOUNDATION bei der Förderung hervorragender junger Musiker aus aller Welt partnerschaftlich zusammen. Sie beschafft über die NEUE LISZT STIFTUNG WEIMAR/THE LISZT FOUNDATION nichtstaatliche Mittel für die Unterstützung ihrer internationalen Wettbewerbe, die Förderung der Weimarer Meisterkurse und die Weiterentwicklung der partnerschaftlichen Zusammenarbeit mit dem Musikgymnasium Schloss Belvedere.

VII. Schlussvorschriften

§ 28

Verkündungsblatt

- (1) Satzungen der Hochschule, mit Ausnahme der Grundordnung, werden im Verkündungsblatt der Hochschule veröffentlicht.
- (2) Das Verkündungsblatt wird in einer Auflage von mindestens 25 Stück an die Fakultäten, Institute, Betriebseinheiten, Verwaltung und an weitere Adressaten verteilt sowie in elektronischer Form auf den Internetseiten der Hochschule unter www.hfm-weimar.de/internes abgelegt und damit den Mitgliedern und Angehörigen der Hochschule zugänglich gemacht.
- (3) Der Präsident gibt das Verkündungsblatt unter dem Namen „Mitteilungen der Hochschule für Musik Franz Liszt Weimar – Amtliches Verkündungsblatt“ heraus. Die zur Veröffentlichung vorgesehen Satzungen sind dem Präsidenten in druckfähiger Form einzureichen.

§ 29

Änderung der Grundordnung

- (1) Änderungen der Grundordnung bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Senats.
- (2) Antragsberechtigt zur Änderung der Grundordnung sind das Präsidium und ein Viertel der Mitglieder des Senats.

§ 30

In-Kraft-Treten/Außer-Kraft-Treten

Diese Grundordnung tritt nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Thüringer Kultusministeriums am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung folgenden Monats in Kraft. Gleichzeitig tritt die Grundordnung vom 22. Oktober 2003 (Gemeinsames Amtsblatt des Thüringer Kultusministeriums und des Thüringer Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kultur Nr. 4/2004, S. 182) zuletzt geändert durch Änderungsordnung vom 2. Mai 2005 (Amtsblatt des Thüringer Kultusministeriums Nr. 10/2005, S. 268) außer Kraft. Bis zur Neubildung der Organe und Gremien nach § 115 Absatz 2 Satz 1 lit. b) ThürHG gelten die Bestimmungen der Grundordnung vom 22. Oktober 2003 (Gemein-

sames Amtsblatt des Thüringer Kultusministeriums und des Thüringer Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kultur Nr. 4/2004, S. 182) zuletzt geändert durch Änderungsordnung vom 2. Mai 2005 (Amtsblatt des Thüringer Kultusministeriums Nr. 10/2005, S. 268) für die Zuständigkeiten und Aufgaben der Organe und Gremien, die zum 30. Juni 2008 aufgelöst werden, weiter.

Weimar, den 4. Februar 2008

Rektor